

Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schlagsdorfer Hügel“

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für den in Nummer 4 aufgeführten Lebensraumtyp (LRT) sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner/ Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Trockenrasen				
6120	kein Grünlandumbruch oder Neuansaat	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, VV-VN	uNB, Eigentümer dauerhaft	1
	keine Düngung auf Grünland	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, VV-VN	Eigentümer, uNB dauerhaft	1
	keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Grünland)	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, VV-VN	Eigentümer, uNB dauerhaft	1
	Umzäunung (Abgrenzung zum Acker und Wald)	Vertrag	Eigentümer, uNB dauerhaft	1
	Offenhaltung von Trockenrasen durch Beweidung und Mahd, Entbuschung	VV-VN, § 10 Absatz 4 LWaldG	Eigentümer, uFB, uNB jährlich	1
	Offenhaltung von Trockenrasen durch Plaggen	VV-VN, § 10 Absatz 4 LWaldG	Eigentümer, uFB, uNB bei Bedarf	1
	keine Anlage von Ansaatwildwiesen, Wildäckern und Kirrungen	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, DVO LJagdG	Eigentümer, Jagdausübungsberechtigter, uNB dauerhaft	1
Förderung typisch ausgebildeter Trockenrasen (unter lichtem Kieferschirm)				
6120	Beräumung von eutrophierten Altablagerungen	ILE/LEADER-RL einmalig oder VV-VN, § 4 LWaldG	uNB, Eigentümer, uFB einmalig	2
	keine Anlage von Ansaatwildwiesen, Wildäckern und Kirrungen	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, DVO LJagdG	Eigentümer, Jagdausübungsberechtigter, uNB dauerhaft	2
	keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, VV-VN	Eigentümer dauerhaft	2
	Beweidung mit Schafen zur Biotoppflege	VV-VN § 4 LWaldG	Eigentümer, uFB bei Bedarf	2
	Zäunung zum Acker und Wald	Vereinbarung zu Kompensationsmaßnahmen vorgesehen		2
	Förderung des LRT durch einzelstammweise Nutzung	§ 4 LWaldG Vereinbarung	Eigentümer, uFB	2

LRT	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner/ Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung von Strukturelementen				
Lesestein- haufen	von Gehölzaufwuchs befreien	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG	uNB, Eigentümer regelmäßig	4
Wacholder- heiden	von Gehölzaufwuchs befreien (Überwachsen und Beschattung)	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, VV-VN	uNB, Eigentümer regelmäßig	5, 6
Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Wälder				
Naturnahe Wälder	es dürfen nur Arten der potenziellen natürlichen Vegetation eingebracht werden, insbesondere Traubeneiche	§ 4 LWaldG	Eigentümer, uFB dauerhaft	3
	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	§ 4 LWaldG MLUL Forst-RL	Eigentümer, uFB mittel- bis langfristig	3
	kein Einsatz von Dünger	§ 4 LWaldG	uFB, Eigentümer	3
	abschnittsweise ist eine Waldrandgestaltung erlaubt, sogenannte Pufferstreifen zum Intensivacker	MLUL Forst-RL	Eigentümer, uFB bei Bedarf	3
	Wildverbisschutz, Festkoppel	Vereinbarung zu Kompensations- maßnahmen vorgesehen	Eigentümer, uFB dauerhaft	zwischen 1, 2 und 3

Abkürzungen:

BbgNatSchAG:	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
DVO LJagdG:	Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg
ILE/LEADER-RL:	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER
LWaldG:	Waldgesetz des Landes Brandenburg
MLUL Forst-RL:	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen
uFB:	untere Forstbehörde
uNB:	untere Naturschutzbehörde
VV-VN:	Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg